



Anhang 1: Schultransporte

(Stand 1. August 2017)

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche in Winterthur die Volksschule in Regel- oder Kleinklassen besuchen.

² Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.

Art. 2 Zuständigkeiten Kreisschulpflegen

¹ Die Kreisschulpflege verfügt die Berechtigung über den Schülertransport. Sie wickelt die Bereitstellung der Abonnemente für den Schülertransport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln direkt mit Stadtbus Winterthur ab.

² Bei Kindern, welche die Schule nicht im eigenen Schulkreis besuchen können, bestimmt die Kreisschulpflege des Schulkreises über den Schultransport.

Art. 3 Kriterien

¹ Generell sind die Kriterien Person des Schülers/der Schülerin (Alter, Gesundheitszustand), Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und die Gefährlichkeit des Weges (Topografie, Verkehr) zu beurteilen.

Art. 4 Massgebende Distanzen

¹ Für die Kindergarten- und Primarstufe gelten in der Regel folgende Fussweg-Distanzen:

- | | | |
|----|------------------------|--------|
| a. | Kindergarten : | 1600 m |
| b. | erste Klasse: | 1800 m |
| c. | zweite, dritte Klasse: | 2000 m |
| d. | Mittelstufe: | 2500 m |

² Für die Sekundarstufe gilt eine Distanz von maximal 5000 m. Ist die Benutzung eines Fahrrades nicht zumutbar, gilt eine Fussweg-Distanz von 3000 m.

³ Kann die Strecke teilweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss Abs. 1 und 2 für die Strecke Wohnort bis Einstiegshaltestelle plus Strecke Ausstiegshaltestelle bis Schule. Insgesamt darf eine Schulwegdauer von 40 Minuten für Kindergarten- und Primarschulkinder bzw. von 50 Minuten für Sekundarschülerinnen und -schüler nicht überschritten werden.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

¹ In der Stadt Winterthur werden Abonnemente für den öffentlichen Verkehr abgegeben, wenn der Schulweg nicht zu Fuss zurückgelegt werden kann.

² Die Abonnemente für den öffentlichen Verkehr werden durch die Kreisschulpflegen den Lehrpersonen zuhanden der Schülerinnen und Schüler abgegeben.

Art. 6 Schulbustransport

¹ Ein Transport mit dem Schulbus erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

² Der Schulbustransport wird durch das Departement Schule und Sport organisiert.

³ In Absprache mit der zuständigen Kreisschulpflege können Sammelplätze eingerichtet werden.

Art. 7 Schulhauswechsel auf eigenen Wunsch

¹ Kinder, bei denen auf Wunsch der Sorgeberechtigten ein freiwilliger Schulhaus- oder Schulkreiswechsel vorgenommen wurde oder die nach einem Umzug entsprechend ihrem Wunsch nicht einer entsprechenden neuen Schule zugeteilt wurden, haben keinen Anspruch auf Transport. In diesen Fällen ist der Transport Sache der Eltern.

Art. 8 Transport zu Betreuungseinrichtungen

¹ Schultransporte zu städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern ist Sache der Eltern. Ausnahmen bewilligt die Kreisschulpflege.